



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Oktober 2012 (09.10)  
(OR. en)**

**14620/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0270 (NLE)**

---

**VISA 189  
COAFR 309  
OC 546**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 14179/12 VISA 174 COAFR 293

---

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 10.10.2012**

---

1. Der Rat hat am 4. Juni 2009 einen Beschluss angenommen, mit dem die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt ermächtigt wird<sup>1</sup>.
2. Das Abkommen wurde am 24. April 2012 von der Kommission und den kapverdischen Behörden paraphiert.
3. Die Kommission hat am 25. September 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung<sup>2</sup> zusammen mit einem Vorschlag über den Abschluss<sup>3</sup> des genannten Abkommens vorgelegt.

---

<sup>1</sup> 10411/09 VISA 183 COAFR 197 (EU RESTRICTED).

<sup>2</sup> 14179/12 VISA 174 COAFR 293.

<sup>3</sup> 14199/12 VISA 176 COAFR 295.

4. Am 5. Oktober 2012 wurden die Delegationen über die Absicht des Vorsitzes unterrichtet, dass der Beschluss über die Unterzeichnung nach seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen am 15. Oktober 2012 vom Rat angenommen werden sollte, damit das Abkommen am 17. Oktober 2012 am Rande des Politischen Dialogs EU-Kap Verde unterzeichnet werden kann.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, nicht beteiligt<sup>1</sup>; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch seiner Anwendung unterworfen.
6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland nicht beteiligt<sup>2</sup>; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch seiner Anwendung unterworfen.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
8. Der Beschluss und der Wortlaut des Abkommens sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in den Dokumenten 14202/12 VISA 177 COEST 296 OC 529 bzw. 14203/12 VISA 178 COEST 297 OC 530.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge den Beschluss über die Unterzeichnung des oben genannten Abkommens in der (rechtlich und sprachlich überarbeiteten) Fassung des Dokuments 14202/12 VISA 177 COAFR 296 OC 529 auf seiner Tagung am 15. Oktober 2012 bei Stimmenthaltung der französischen Delegation als A-Punkt annehmen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 131 vom 1. Juni 2000, S. 43.

<sup>2</sup> ABl. L 64 vom 7. März 2002, S. 20.